

Anlage 1: Anpassung der Sportförderrichtlinien

Sportförderrichtlinien 2016 (alt)	Sportförderrichtlinien 2017 (neu)	Anmerkung
1. Grundsätze der Förderung	Änderungsvorschläge sind „fett“ gedruckt	
<ul style="list-style-type: none"> Sportförderung in Offenburg bedeutet partnerschaftlichen Umgang der Sportverwaltung mit den Sportvereinen und ideelle sowie materielle Unterstützung dort, wo sie wichtig ist. 	Formulierung bleibt	
<ul style="list-style-type: none"> Die Sportförderung nach den vorliegenden Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Offenburg. Sie wird im Rahmen der im aktuellen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. 	Formulierung bleibt	
<ul style="list-style-type: none"> Zuständig für die Förderung der Sportvereine in den Ortsteilen sind die Ortsverwaltungen. Diese Richtlinien werden dort in gleicher Weise angewendet. 	Zuständig für die Förderung der Sportvereine in den Ortsteilen sind die Ortsverwaltungen. Diese Richtlinien werden dort in gleicher Weise angewendet. <u>Ausgenommen hiervon sind die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3, 5.5 bis 5.7 und 6.5 dieser Richtlinien. Diese Zuschüsse sind zentral bei der Abteilung Schule und Sport zu beantragen. Die Zuschüsse werden in Absprache mit der jeweils zuständigen Ortsverwaltung vergeben.</u>	Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.
<ul style="list-style-type: none"> Sportfördermittel erhalten Offenburger Sportvereine, die als gemeinnützig und vom Badischen Sportbund anerkannt sind. 	Formulierung bleibt!	
<ul style="list-style-type: none"> Sportfördermittel werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Die Stadt Offenburg kann die 	Formulierung bleibt!	

zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenführung des Vereins überprüfen.		
• Mit diesen Sportförderrichtlinien wird die Förderung des Sports in Offenburg abschließend geregelt.	Formulierung bleibt!	
2. Förderarten im Überblick		
Alle Fördermaßnahmen sollen auf der Grundlage einer sinnvollen Koordinierung städtischer und förderungswürdiger vereinseigener Initiativen und Einrichtungen durchgeführt werden. Im Vordergrund steht dabei der Gedanke, die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Sportvereine zu stärken.	Formulierung bleibt!	
Gefördert werden:		
• die Errichtung und Bereitstellung von funktionsgerechten Sportstätten sowie deren Betrieb und Unterhaltung	Formulierung bleibt!	
• der Bau, die Unterhaltung und die Pflege von Vereinssportanlagen	Formulierung bleibt!	
• jugendliche Sportler/innen	Formulierung bleibt!	
• Leistungssportler/innen	Formulierung bleibt!	
• Mannschaften, die am Bundesligaspielbetrieb teilnehmen	Formulierung bleibt!	
• Sportler, die einen Übungsleiterkurs absolvieren	Formulierung bleibt!	
• besondere Sportveranstaltungen	Formulierung bleibt!	
• Vereinsjubiläen	Formulierung bleibt!	
• Vereine und Sportler/innen durch Einzelförderung über den Sportkreis Offenburg	<u>der Sportkreis zum Zwecke der Einzelförderung von Vereinen und Sportlern</u>	Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.
• Fahrten von Mannschaften im Jugendbereich	Formulierung bleibt!	
• Integrationsarbeit von Sportvereinen	Formulierung bleibt!	

<ul style="list-style-type: none"> Vereine, die eine Bundesfreiwilligendienst-Stelle anbieten 	<p>Vereine, die eine Bundesfreiwilligendienststelle <u>oder eine Freiwilliges-Soziales-Jahr-Stelle</u> anbieten</p>	<p>Beschluss über die Förderung von FSJ-Stellen erfolgte im Rahmen der Drucksache Nummer 097/16.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Vereine, die fusionieren möchten. 	<p>Formulierung bleibt!</p>	
<p>Eine weitere Art der Förderung stellt die Überlassung von Sportanlagen dar. Die Förderarten sind im Einzelnen in den Ziffern 3 – 6 dieser Richtlinien geregelt.</p>	<p>Formulierung bleibt!</p>	
<p>3. Überlassung städtischer Sportanlagen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Für die Turn- Sport- und Mehrzweckhallen erstellen die Abteilung Schule und Sport und die Ortsverwaltungen für den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09 des Folgejahres einen verbindlichen Belegungsplan. Die Art, Dauer und Kosten der Nutzung werden über abzuschließende Mietverträge, die dazu gehörende Benutzungsordnung und die jeweils gültigen Entgeltrichtlinien für die Hallennutzung geregelt. 	<ul style="list-style-type: none"> Für die Turn- Sport- und Mehrzweckhallen erstellen die Abteilung Schule und Sport und die Ortsverwaltungen für den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09 des Folgejahres einen verbindlichen Belegungsplan. Die Art, Dauer und Kosten der Nutzung werden über abzuschließende Mietverträge, die dazu gehörende Benutzungsordnung und die jeweils gültigen Entgeltrichtlinien für die Hallennutzung geregelt. Der Schillersaal wird vom Schillergymnasium verwaltet. 	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Für die Sportplätze wird seitens der Stadt für die Zeit vom 01.03. bis 15.10. ebenfalls ein verbindlicher Belegungsplan für den Schulsport aufgestellt. Die Nutzung wird durch entsprechende Vereinbarungen mit den Sportvereinen geregelt. 	<p>Formulierung bleibt!</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Für die Überlassung der städtischen Sporthallen und Sportanlagen gilt folgende Priorität: a) Offenburger Schulen b) Offenburger Sportvereine 	<ul style="list-style-type: none"> Für die Überlassung der städtischen Sporthallen und Sportanlagen gilt folgende Priorität: 1.) Offenburger Schulen 2.) Offenburger Sportvereine 	<p>Die Verwendung von Ziffern soll deutlich machen, dass es sich – wie bisher auch – um die Darstellung einer Rangfolge handelt. Es handelt sich daher um eine Klarstellung</p>

<p>c) Sportgruppen, sporttreibende Offenburger Jugendgruppen, gemeinnützige Organisationen d) sonstige Nutzer</p>	<p>3.) Sportgruppen, sporttreibende Offenburger Jugendgruppen, gemeinnützige Organisationen 4.) sonstige Nutzer</p>	<p>und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>
<p>• Die Benutzung der städtischen Schwimmbäder regeln die Technischen Betriebe Offenburg. Der Schwimmsportverein Offenburg, der 1. Tauchclub Offenburg, die DLRG Offenburg, die Behindertensportgruppe Offenburg und Offenburger Sportvereine, die über eine Triathlonabteilung mit regelmäßigem Schwimmtraining verfügen werden für die Benutzung der Bäder den Offenburger Sportvereinen (siehe Hallennutzungsentgelte) gleichgestellt. Näheres regeln Einzelvereinbarungen.</p>	<p>Formulierung bleibt vorerst! → Siehe Anmerkungen!</p>	<p>Da die Entgeltstruktur für die wassersporttreibenden Vereine derzeit noch nicht bekannt ist, kann hier noch keine von Seiten der Verwaltung gewünschte Präzisierung der Förderung dargestellt werden.</p>
<p>4. Förderung von Anlagen</p>		
<p><u>Bisher nicht vorhanden!!!</u></p>	<p><u>4.1 Sportanlagenpflege</u> <u>Die Stadt Offenburg pflegt – sofern es die Haushaltslage zulässt – die als Sportflächen ausgewiesenen Fußballrasen- und Fußballtennenplätze. Nähere Einzelheiten sind in den jeweiligen Pachtverträgen geregelt.</u></p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>
<p>4.1 Zuschüsse für Sportanlagen</p>	<p>4.2 Zuschüsse für Sportanlagen</p>	
<p>4.11 Pauschale Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportanlagen Zur Förderung des Vereinszwecks und insbesondere zur Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen (bei Sportplätzen für die Pflege von Nebenflächen) erhält der Sportverein einen pauschalierten jährlichen Zuschussbetrag.</p>	<p>4.2.1 Pauschale Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportanlagen Zur Förderung des Vereinszwecks und insbesondere zur Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen (bei Sportplätzen für die Pflege von Nebenflächen) erhält der Sportverein einen pauschalierten jährlichen Zuschussbetrag.</p>	<p>Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine fortlaufende Gewährung dieser Zuschüsse fehleranfällig ist. Deshalb soll künftig 1 x jährlich dies beantragt werden. Es wird ein entsprechendes Antragsformular entwickelt um den Aufwand für die Vereine zu minimieren.</p>

Dieser Betrag orientiert sich an der entsprechenden Art der Sportanlage.

Sportanlage	Betrag pro Anlage
Rasen/Tennenplatz (ausgenommen Kleinspielfeld)	1.360 €
Tennisplatz	650 €
Rundumbahn	600 €
Sondersportanlage	1.140 €
Halle (vorbehaltlich Einzelfallregelung)	650 €

Dieser Betrag orientiert sich an der entsprechenden Art der Sportanlage.

Sportanlage	Betrag pro Anlage
Rasen/Tennenplatz (ausgenommen Kleinspielfeld)	1.360 €
Tennisplatz	650 €
Rundumbahn	600 €
Sondersportanlage	1.140 €
Halle (vorbehaltlich Einzelfallregelung)	650 €

Der entsprechende Antrag ist unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars jeweils zum 01.03. für das laufende Jahr durch den Verein zu stellen.

4.12 Berechnungszuschuss

Sportvereine mit Sportanlagen, die der Berechnung bedürfen und keinen Tiefbrunnen zur Bewässerung zur Verfügung haben, erhalten für ihren zugebilligten Verbrauch einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1,65 € pro m³.

Bei Sportvereinen mit Sportanlagen mit Tiefbrunnen sind die Kosten für Pflege und Instandhaltung der Pumpen sowie die entsprechenden Stromkosten vom Sportverein

4.2.2 Berechnungszuschuss

Sportvereine mit Sportanlagen, die der Berechnung bedürfen und keinen Tiefbrunnen zur Bewässerung zur Verfügung haben, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe **von 80% der durch die Bewässerung der als Sportflächen ausgewiesenen Trainingsflächen entstandenen Kosten.** **Als Verbrauchsnachweis sind die Zählerstände entsprechend zu**

Bisher bestand eine im jeweiligen Pachtvertrag festgeschriebene Kappung. Durch den Änderungsvorschlag soll eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf erreicht werden. Da an den meisten Sportanlagen Tiefbrunnenanlagen bestehen, sind nur sehr wenige Vereine betroffen.

Bei den Regelungen zur Tiefbrunnenanlage handelt es sich um eine Klarstellung und

<p>zu tragen.</p>	<p><u>dokumentieren. Der entsprechende Zuschussantrag ist bis zum 01.12. für das laufende Jahr durch den Verein zu stellen.</u></p> <p>Bei Sportvereinen mit Sportanlagen mit Tiefbrunnen sind die Kosten für Pflege und Instandhaltung der Pumpen sowie die entsprechenden Stromkosten vom Sportverein zu tragen.</p> <p><u>Die Inbetrieb- und Außerbetriebnahme der Tiefbrunnenanlage erfolgt durch die Stadt und auf Kosten der Stadt. Einzelheiten sind in den jeweiligen Pachtverträgen geregelt.</u></p>	<p>schriftliche Fixierung der bisher bereits in der Kernstadt bestehenden Praxis.</p>
<p>4.13 Schulsportzuschuss Die Zuschüsse nach 4.11 erhöhen sich um 50 € je Schulklasse und Schuljahr, sofern die Nutzungsintensität durch die Schulen auf dem Sportplatz höher als sonst sein sollte. Berechnungsgrundlage sind die Belegungspläne des vorigen Schuljahres. Der Zuschuss wird alle drei Jahre angepasst. Die Nutzung für die Bundesjugendspiele ist in dem klassenbezogenen Zuschuss enthalten.</p>	<p>4.2.3 Schulsportzuschuss Werden Sportanlagen für den Schulsport genutzt, so erhöht sich auf Grund der höheren Nutzungsintensität der jährliche Zuschuss nach 4.2.1 um 50,00 Euro je Schulklasse. Berechnungsgrundlage sind die Belegungspläne des im jeweiligen Kalenderjahr zu Ende gegangenen Schuljahres. Die Nutzung für die Bundesjugendspiele ist in dem klassenbezogenen Zuschuss enthalten. Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bis zum 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.</p>	<p>Diese Änderung hat nur eine sehr geringe Bedeutung, da nur sehr wenige Vereine einen solchen Zuschuss erhalten. Des Weiteren erfolgt ohnehin regelmäßig eine Anpassung der Zuschusshöhe (vgl. hierzu auch die Drucksache 131/15).</p>
<p>Bisher nicht vorhanden!!!</p>	<p><u>4.2.4 Pacht- /Erbbauzins</u></p>	<p>Diese Regelung ist bereits bisher</p>

	<p><u>Die Stadt Offenburg übernimmt – sofern es die Haushaltslage zulässt – den Pacht- bzw. Erbbauzins für Sporthäuser bzw. Sportanlagen. Nähere Einzelheiten oder aber Abweichungen von dieser Regelung sind in den jeweiligen Pacht- bzw. Erbbaurechtsverträgen geregelt.</u></p>	<p>Bestandteil der Pacht- bzw. Erbbaupachtverträge mit den Vereinen. Zur Vollständigkeit der Förderrichtlinien erscheint es sinnvoll, dies hier auch generell zu benennen. Es handelt sich also auch hier um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>
<p>4.2 Investitionszuschüsse für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sportstätten</p>	<p>4.3 Investitionszuschüsse für die Errichtung, Erneuerung, <u>und</u> Erweiterung <u>und</u> Sanierung von Sportstätten</p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>
<p>Die Sportstätten-Investitionsförderung geht von folgendem Rahmen aus, der bei jedem einzelnen Projekt auf den Einzelfall abgestimmt werden muss. Die Bereitstellung der Mittel steht unter einem allgemeinen Haushaltsvorbehalt.</p>	<p>Formulierung bleibt!</p>	
<p>4.21 Investitionszuschüsse für die Sanierung von Sportplätzen und Sporthäusern Das vom Gemeinderat verabschiedete Finanzierungsmodell für die Sanierung von Rasen- und Tennenplätzen sowie den dazugehörigen vereinseigenen Sporthäusern (Eigentum und Erbpacht) sieht folgende Förderung vor:</p> <p>Zuschuss Stadt Offenburg: <i>max 44 %</i> Zuschuss BSB: <i>bis zu 30 %</i> Eigenanteil Sportverein: <i>mind. 26 % (davon 16 % nach Möglichkeit durch Sponsoring)</i></p> <p>Die Stadt unterstützt den Sportverein bei der</p>	<p>4.3.1 Investitionszuschüsse für die Sanierung oder <u>den Neubau</u> von Sportplätzen und Sporthäusern Das vom Gemeinderat verabschiedete Finanzierungsmodell für die Sanierung oder <u>den Neubau</u> von Rasen- und Tennenplätzen sowie den dazugehörigen vereinseigenen Sporthäusern (Eigentum und Erbpacht) sieht folgende Förderung vor:</p> <p>Zuschuss Stadt Offenburg: <i>max 44 %</i> Zuschuss BSB: <i>bis zu 30 %</i> Eigenanteil Sportverein: <i>mind. 26 % (davon 16 % nach Möglichkeit durch Sponsoring)</i></p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>

<p>Suche nach Sponsoren.</p>	<p>Die Stadt unterstützt den Sportverein bei der Suche nach Sponsoren.</p> <p><u>Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars, gestellt werden.</u></p>	
<p>4.22 Übrige Investitionsmaßnahmen Die Förderung der übrigen Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen (z.B. Sondersportanlagen und Tennisplätze) bedarf aufgrund der unterschiedlichen Sachlage des Einzelfalles einer entsprechenden Einzelabsprache. Grundsätzlich ist von einer Förderung von 10 % der förderwürdigen Kosten aus-zugehen.</p>	<p>4.3.2 Übrige Investitionsmaßnahmen Die Förderung der übrigen Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen (z.B. Sondersportanlagen und Tennisplätze) bedarf aufgrund der unterschiedlichen Sachlage des Einzelfalles einer entsprechenden Einzelabsprache. Grundsätzlich ist von einer Förderung von 10 % der förderwürdigen Kosten aus-zugehen.</p> <p><u>Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</u></p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>
<p>4.23 Sportgeräteförderung Sportgeräte der Vereine werden im Einzelfall ab 250 € mit einem maximal Betrag von 3.500 € pro Jahr bezuschusst. Die Anträge sind bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Es muss vom Verein ein Antrag beim Badischen Sportbund auf Sportgeräte-förderung gestellt werden. Die Entscheidung obliegt der Verwaltung.</p>	<p>4.3.3 Sportgeräteförderung Sportgeräte <u>bzw. Pflegegeräte</u> der Vereine werden im Einzelfall ab 250 € <u>mit ein Förderquote von bis zu 44% der förderfähigen Kosten unterstützt. Diese setzen sich aus den Bruttoverkaufspreisen (einschließlich vom Verein zu zahlender gesetzlicher Umsatzsteuer abzüglich gewährter Nachlässe und Rabatte und Skonti) sowie den Aufwendungen für Versand, Versicherung, Transport und Verpackung zusammen. Maximal kann ein Verein (bei Mehrspartenvereinen jede Abteilung)</u></p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>

pro Jahr einen Zuschuss von 3.500€ erhalten.

Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.

Es muss vom Verein ein Antrag beim Badischen Sportbund auf Sportgeräte-förderung gestellt werden, **sofern eine Aussicht auf Erfolg besteht.**

Die Entscheidung obliegt der Verwaltung.

4.3 Instandhaltungszuschüsse für Sport- und Vereinsheime

Die Stadt Offenburg gewährt den Vereinen zum Betrieb und zur Unterhaltung ihrer Sport- und Vereinsheime folgenden Instandhaltungszuschuss:

Sportanlage	Betrag
Gepachtete Sport- und Vereinsheime	22 € pro m ² Umkleide- und Duschfläche
Vereinseigene Sport- und Vereinsheime	28 € pro m ² Umkleide- und Duschfläche

Darüber hinaus bemisst sich der Zuschuss am baulichen Zustand des Gebäudes:

gepachtete

4.4 Instandhaltungszuschüsse für Sport- und Vereinsheime

Die Stadt Offenburg gewährt den Vereinen zum Betrieb und zur Unterhaltung ihrer Sport- und Vereinsheime folgenden Instandhaltungszuschuss:

Sportanlage	Betrag
Gepachtete Sport- und Vereinsheime	22 € pro m ² Umkleide- und Duschfläche
Vereinseigene Sport- und Vereinsheime	28 € pro m ² Umkleide- und Duschfläche

Darüber hinaus bemisst sich der Zuschuss am baulichen Zustand des Gebäudes:

gepachtete

Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.

<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Sportheime</th> </tr> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kategorie I (neuwertig)</td> <td>540 €</td> </tr> <tr> <td>Kategorie II (gut)</td> <td>1.080 €</td> </tr> <tr> <td>Kategorie III (schlecht)</td> <td>1.620 €</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">vereinseigene Sportheime</th> </tr> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kategorie I (neuwertig)</td> <td>710 €</td> </tr> <tr> <td>Kategorie II (gut)</td> <td>1.410 €</td> </tr> <tr> <td>Kategorie III (schlecht)</td> <td>2.110 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kategorien werden zwischen den städtischen Abteilungen Gebäude-management und Schule und Sport sowie den Sportvereinen festgelegt.</p>	Sportheime		Kategorie	Betrag	Kategorie I (neuwertig)	540 €	Kategorie II (gut)	1.080 €	Kategorie III (schlecht)	1.620 €	vereinseigene Sportheime		Kategorie	Betrag	Kategorie I (neuwertig)	710 €	Kategorie II (gut)	1.410 €	Kategorie III (schlecht)	2.110 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Sportheime</th> </tr> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kategorie I (neuwertig)</td> <td>540 €</td> </tr> <tr> <td>Kategorie II (gut)</td> <td>1.080 €</td> </tr> <tr> <td>Kategorie III (schlecht)</td> <td>1.620 €</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">vereinseigene Sportheime</th> </tr> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kategorie I (neuwertig)</td> <td>710 €</td> </tr> <tr> <td>Kategorie II (gut)</td> <td>1.410 €</td> </tr> <tr> <td>Kategorie III (schlecht)</td> <td>2.110 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kategorien werden zwischen den städtischen Abteilungen Gebäude-management und Schule und Sport sowie den Sportvereinen festgelegt.</p> <p><u>Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</u></p>	Sportheime		Kategorie	Betrag	Kategorie I (neuwertig)	540 €	Kategorie II (gut)	1.080 €	Kategorie III (schlecht)	1.620 €	vereinseigene Sportheime		Kategorie	Betrag	Kategorie I (neuwertig)	710 €	Kategorie II (gut)	1.410 €	Kategorie III (schlecht)	2.110 €	
Sportheime																																										
Kategorie	Betrag																																									
Kategorie I (neuwertig)	540 €																																									
Kategorie II (gut)	1.080 €																																									
Kategorie III (schlecht)	1.620 €																																									
vereinseigene Sportheime																																										
Kategorie	Betrag																																									
Kategorie I (neuwertig)	710 €																																									
Kategorie II (gut)	1.410 €																																									
Kategorie III (schlecht)	2.110 €																																									
Sportheime																																										
Kategorie	Betrag																																									
Kategorie I (neuwertig)	540 €																																									
Kategorie II (gut)	1.080 €																																									
Kategorie III (schlecht)	1.620 €																																									
vereinseigene Sportheime																																										
Kategorie	Betrag																																									
Kategorie I (neuwertig)	710 €																																									
Kategorie II (gut)	1.410 €																																									
Kategorie III (schlecht)	2.110 €																																									
<p>5. Förderung von Sportlern, Mannschaften und Projekten</p>	<p>Formulierung bleibt!</p>																																									
<p>5.1 Jugendzuschuss Die Sportvereine erhalten zur Förderung ihrer Jugendarbeit pro jugendliches Mitglied bis einschließlich 18 Jahre einen jährlichen</p>	<p>5.1 Jugendzuschuss Die Sportvereine erhalten zur Förderung ihrer Jugendarbeit pro Mitglied, <u>das im Förderjahr das 19. Lebensjahr vollendet</u></p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und Anpassung an den Fördertatbestand nach Ziffer 5.6.</p>																																								

<p>Zuschuss von 6,50 €.</p>	<p><u>hat oder jünger ist</u>, einen jährlichen Zuschuss von 6,50 €. <u>Die Anträge können bis zum 01.06. unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars für das laufende Jahr gestellt werden.</u></p>	
<p>5.2 Zuschuss für den Besuch einer qualifizierten Übungsleiterausbildung Sportvereine erhalten für Mitglieder, die eine qualifizierte Übungsleiterausbildung des Fachverbandes absolvieren, pro Lehrgang einen pauschalen Zuschuss von 110 €. Erforderlich ist die Vorlage der erreichten Lizenz.</p>	<p>5.2 Zuschuss für den Besuch einer qualifizierten Übungsleiterausbildung Sportvereine erhalten für Mitglieder, die eine qualifizierte Übungsleiterausbildung des Fachverbandes absolvieren, pro Lehrgang einen pauschalen Zuschuss von 110 €. Erforderlich ist die Vorlage der erreichten Lizenz. <u>Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</u></p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>
<p>5.3 Zuschuss für Leistungssportler Für Sportler, die an Meisterschaften ab den Badischen Meisterschaften teilnehmen, erhalten die Sportvereine pro Sportler und Meisterschaftstag einen Zuschuss von 19 €. Darüber hinaus wird je Veranstaltungstag und Verein für einen Trainer ein Zuschuss in Höhe von 19 Euro gewährt. Dieser wird zusammen mit dem Zuschuss für die Leistungssportler an den jeweiligen Sportverein überwiesen.</p>	<p>5.3 Zuschuss für Leistungssportler Für Sportler, die an Meisterschaften ab den Badischen Meisterschaften teilnehmen, erhalten die Sportvereine pro Sportler <u>und Veranstaltungstag einer Meisterschaft</u> einen Zuschuss von 19 €. Darüber hinaus wird je <u>Veranstaltungstag einer Meisterschaft</u> und Verein für einen Trainer ein Zuschuss in Höhe von 19 Euro gewährt. Dieser wird zusammen mit dem Zuschuss für die Leistungssportler an den jeweiligen Sportverein überwiesen. <u>Sofern es die Meisterschaft und der Austragungsort erforderlich machen, kann ein weiterer Tag (An- bzw. Abreisetag) zur Zuschussberechnung herangezogen werden.</u></p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>

	<p><u>Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</u></p>	
<p>5.4 Fahrtkostenzuschuss Sportvereine erhalten für Fahrten ab einer einfachen Entfernung von 60 Kilometern im Jugendbereich im Rahmen von Spielrunden und Wettkämpfen einen Pauschal-zuschuss von 100 € pro Mannschaft und Hin- und Rückfahrt.</p>	<p>5.4 Fahrtkostenzuschuss Sportvereine erhalten für Fahrten ab einer einfachen Entfernung von 60 Kilometern im Jugendbereich im Rahmen von Spielrunden und Wettkämpfen einen Pauschal-zuschuss von 100 € pro Mannschaft und Hin- und Rückfahrt. <u>Wird für eine Veranstaltung ein Zuschuss nach Ziffer 5.3 der Richtlinie gewährt, besteht kein Anspruch auf eine Bezuschussung nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinie.</u> <u>Die Anträge können jederzeit unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gestellt werden.</u></p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>
<p>5.5 Bundesligazuschuss Zur Unterstützung von Vereinen mit Bundesligamannschaften werden jährlich 10.000 € zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Gelder erfolgt auf Grundlage der gefahrenen Kilometer zu Auswärtsspielen.</p>	<p>5.5 Bundesligazuschuss Zur Unterstützung von Vereinen mit Bundesligamannschaften werden jährlich 10.000 € zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Gelder erfolgt auf Grundlage der gefahrenen Kilometer zu Auswärtsspielen. <u>Als Bundesligamannschaften werden Mannschaften anerkannt, die entweder einer vom jeweiligen Bundesfachverband ausgeschriebenen ersten oder zweiten Bundesliga oder aber der höchsten nationalen und bundeslandübergreifenden Spielklasse angehören.</u> <u>Die Anträge können bis zum 01.08. unter Verwendung des entsprechenden</u></p>	<p>Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>

	<p><u>Antragsformulars für die zurückliegende Spielzeit gestellt werden.</u></p>	
<p>5.6 Integration durch Sport Sportvereine erhalten für die Integration durch Sport folgende Zuschüsse:</p> <p>Sockelbetrag Sportvereine erhalten für jedes Mitglied bis einschließlich 19 Jahre mit Migrationshintergrund einen Zuschuss von 35 €. Sofern der vorhandene Haushaltstitel nicht ausgeschöpft oder überzogen wird, ist die Verwaltung ermächtigt, den Betrag zukünftig zu ändern. Als Mitglied mit Migrationshintergrund im Sinne der Sportförderrichtlinien gilt, wer selbst oder dessen Eltern in den letzten 25 Jahren nach Deutschland zugezogen oder übergesiedelt ist. Der Sockelbetrag wird alle drei Jahre an Hand einer der Stadt vom Verein zur Verfügung gestellten Liste neu festgelegt.</p> <p>Projektförderung: Einzelne Projekte im Bereich „Integration durch Sport in Offenburg“ werden mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 50 % der Sach- und Personalkosten unterstützt. Die entsprechende Zuschusshöhe ist u. a. abhängig von der Anzahl der jährlich eingehenden Anträge, die jeweils bis zum 31.03. eines Jahres für die Bezuschussung im selben Jahr bei der Abt. Schule und Sport</p>	<p>5.6 Integration durch Sport Sportvereine erhalten für die Integration durch Sport folgende Zuschüsse:</p> <p>Sockelbetrag Sportvereine erhalten für jedes Mitglied mit Migrationshintergrund, <u>das im Förderjahr das 19. Lebensjahr vollendet oder jünger ist,</u> einen Zuschuss von 35 €. Sofern der vorhandene Haushaltsansatz nicht ausgeschöpft oder überzogen wird, ist die Verwaltung ermächtigt, den Betrag zukünftig zu ändern. Als Mitglied mit Migrationshintergrund im Sinne der Sportförderrichtlinien gilt, wer selbst oder dessen Eltern in den letzten 25 Jahren nach Deutschland zugezogen oder übergesiedelt ist. Der Sockelbetrag wird jährlich an Hand einer der Stadt vom Verein zur Verfügung gestellten Liste neu festgelegt.</p> <p>Projektförderung: Einzelne Projekte im Bereich „Integration durch Sport in Offenburg“ werden mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 50 % der <u>tatsächlich dem Verein verbleibenden</u> Sach- und Personalkosten unterstützt.</p> <p>Die Anträge können bis zum <u>01.06.</u> eines</p>	<p>Bisher wurden maximal 20.000 € für den Sockelbetrag ausgezahlt. In den Jahren, in denen zu viele Meldungen von den Vereinen kamen, wurde der Pro-Kopf-Betrag linear gekürzt.</p> <p>Für die Zukunft soll die Deckelung Im Bereich des Fördertatbestandes „Integration durch Sport“ komplett aufgehoben werden.</p> <p>Bei den übrigen Anpassungen handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.</p>

eingereicht werden müssen.	Jahres für die Bezuschussung im selben Jahr bei der Abt. Schule und Sport eingereicht werden.	
<p>5.7 Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)</p> <p>Sportvereine, die planen eine BFD-Stelle oder eine FSJ-Stelle „einrichten, werden mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 50% der tatsächlich dem Verein verbleibenden Sach- und Personalkosten (max. aber 5.000 €) unterstützt. Die entsprechende Zuschusshöhe ist u. a. abhängig von der Anzahl der jährlich eingehenden Anträge, die jeweils bis zum 31.03. eines Jahres für die Bezuschussung im selben Jahr bei der Abt. Schule und Sport eingereicht werden müssen.</p>	<p>5.7 Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)</p> <p>Sportvereine, die planen eine BFD-Stelle oder eine FSJ-Stelle entsprechend den Vorgaben des FSJ- bzw. BFD-Gesetz einrichten, werden mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 50% der tatsächlich dem Verein verbleibenden Sach- und Personalkosten (max. aber 5.000 €) unterstützt. Die entsprechende Zuschusshöhe ist u. a. abhängig von der Anzahl der jährlich eingehenden Anträge, die jeweils unter Verwendung der Antragsformulars im Voraus bis zum 01.03. eines Jahres für die Bezuschussung im selben Jahr bei der Abt. Schule und Sport eingereicht werden müssen.</p>	Hier handelt es sich um eine Klarstellung und schriftliche Fixierung der bisher bereits bestehenden Praxis.
<p>6. Sonstige Förderung</p>	Formulierung bleibt!	
<p>6.1 Förderung von Sportveranstaltungen besonderer Art</p> <p>Die Förderung von besonderen Sportveranstaltungen wie z. B. überörtliche und internationale Veranstaltungen sowie Großveranstaltungen wird ab einer angedachten Zuschusshöhe von 3.000 € für Einzelveranstaltungen bzw. 6.000 € für Veranstaltungsreihen (kumuliert über einen Zeitraum von drei Jahren) mit dem Sportkreis</p>	Formulierung bleibt!	

abgestimmt.																						
<p>6.2 Förderung von Vereinsjubiläen Bei Vereinsjubiläen erhalten die Offenburger Sportvereine sowie Freizeitsportvereine folgende Geldpräsente:</p> <table border="1" data-bbox="147 395 412 1031"> <thead> <tr> <th>Jubiläum</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bei 25-jährigen Jubiläen</td> <td>250 €</td> </tr> <tr> <td>bei 50-jährigen Jubiläen</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>bei 75-jährigen Jubiläen</td> <td>750 €</td> </tr> <tr> <td>bei 100-jährigen Jubiläen</td> <td>1000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Jubiläum	Betrag	bei 25-jährigen Jubiläen	250 €	bei 50-jährigen Jubiläen	500 €	bei 75-jährigen Jubiläen	750 €	bei 100-jährigen Jubiläen	1000 €	<p>6.2 Förderung von Vereinsjubiläen Bei Vereinsjubiläen erhalten die Offenburger Sportvereine sowie Freizeitsportvereine folgende Jubiläumsgabe:</p> <table border="1" data-bbox="786 429 1050 1064"> <thead> <tr> <th>Jubiläum</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bei 25-jährigen Jubiläen</td> <td>250 €</td> </tr> <tr> <td>bei 50-jährigen Jubiläen</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>bei 75-jährigen Jubiläen</td> <td>750 €</td> </tr> <tr> <td>bei 100-jährigen Jubiläen</td> <td>1000 €</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Der Verein kann jederzeit einen formlosen Antrag stellen.</u></p>	Jubiläum	Betrag	bei 25-jährigen Jubiläen	250 €	bei 50-jährigen Jubiläen	500 €	bei 75-jährigen Jubiläen	750 €	bei 100-jährigen Jubiläen	1000 €	<p>Diese Veränderung führt dazu, dass sich auch die Vereine aktiv um die Jubiläumsgabe bemühen können.</p>
Jubiläum	Betrag																					
bei 25-jährigen Jubiläen	250 €																					
bei 50-jährigen Jubiläen	500 €																					
bei 75-jährigen Jubiläen	750 €																					
bei 100-jährigen Jubiläen	1000 €																					
Jubiläum	Betrag																					
bei 25-jährigen Jubiläen	250 €																					
bei 50-jährigen Jubiläen	500 €																					
bei 75-jährigen Jubiläen	750 €																					
bei 100-jährigen Jubiläen	1000 €																					
<p>6.3 Pauschalzuschuss an den Sportkreis Offenburg Zum Zwecke der Einzelförderung von Vereinen und Sportlern erhält der Sportkreis Offenburg einen jährlichen Zuschuss von 16.000 €</p>	<p>Formulierung bleibt!!!</p>																					

<p>6.4 Einzelvereinbarungen Unberührt von diesen Sportförderrichtlinien sind Einzelfälle, die nicht sachgerecht abgedeckt werden können.</p>	<p>Formulierung bleibt!</p>	
<p>6.5 Förderung von Vereinsfusionen Sportvereine, die im Sinne des Umwandlungsgesetzes von 1995 fusionieren wollen, werden nach individueller Absprache durch die Stadtverwaltung unterstützt. Die Förderung ist je beteiligtem Verein auf maximal 5.000 EUR bzw. auf 75 % der insgesamt nachgewiesenen Kosten begrenzt, unabhängig davon, bei welchem Verein die Kosten anfallen. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf einer entsprechenden Einzelfallentscheidung des Gemeinderats.</p>	<p>Formulierung bleibt!</p>	
<p>7. Inkrafttreten der Richtlinien Die Sportförderrichtlinien treten am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 01.06.2016 außer Kraft.</p> <p>Offenburg, den 01.08.2016</p> <p>Schreiner Oberbürgermeisterin</p>	<p>7. Inkrafttreten der Richtlinien Die Sportförderrichtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 01.08.2016 außer Kraft.</p> <p>Offenburg, den 01.01.2017</p> <p>Schreiner Oberbürgermeisterin</p>	